

LANDESSCHIEDSGERICHTSORDNUNG

Beschlossen vom MTB-Hauptausschuss am 02.12.2023.

Alle Regelungen in dieser Ordnung beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

(1) Grundlage für die Tätigkeit des Landesschiedsgerichts ist § 19 der Satzung des Märkischen Turnerbundes Brandenburg (MTB).

(2) Die Landesschiedsgerichtsordnung (LSGO) regelt die Tätigkeit des Landesschiedsgerichts in den Disziplinar- und Schiedsgerichtsangelegenheiten im MTB.

(3) Soweit das Landesschiedsgericht zuständig ist, ist der Weg zu den ordentlichen Gerichten erst zulässig, wenn das Landesschiedsgericht in der Sache entschieden hat.

§ 2 Anwendungsbereich

Das Landesschiedsgericht ist zuständig:

- Bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des MTB.
- Bei Handlungen, die dem MTB, seinen Organen oder Mitgliedern Schaden zufügen oder deren Ansehen oder Interessen schädigen.
- In Angelegenheiten des Sports, vor allem bei Disziplinarmaßnahmen.

§ 3 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

(1) Das Landesschiedsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen, die für eine Amtszeit von 4 Jahren durch den Hauptausschuss gewählt werden. Sie dürfen keinem anderen Organ oder Gremium des MTB angehören.

(2) Das Landesschiedsgericht ist nur in voller Besetzung handlungs- und beschlussfähig.

(3) Das Landesschiedsgericht muss eine Sache in derselben personellen Besetzung zu Ende führen.

(4) Nach Ende der turnusgemäßen Amtszeit des Landesschiedsgerichts, werden, sofern es zu einer personellen Neubesetzung kommt, die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren durch das neu gewählte Landesschiedsgericht neu verhandelt.

B. Disziplinarangelegenheiten

§ 4 Anwendungsbereich, Verjährung

(1) Verstöße gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder andere Bestimmungen des MTB werden nach Anrufung durch das Präsidium gemäß der LSGO verfolgt.

(2) Bei einem nach der LSGO zu verfolgendem Verhalten, kann nur innerhalb von sechs Monaten seit der Begehung ein Verfahren eröffnet werden. Ist das Verhalten eine Straftat, gelten die Verjährungsvorschriften des Strafgesetzbuches (Verfolgungsverjährung).

§ 5 Voraussetzung für die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme

(1) Disziplinarmaßnahmen werden verhängt bei Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnungen des MTB.

(2) Das gilt auch für Anstiftung oder Beihilfe zu solchen Handlungen oder Verhaltensweisen, sowie dann, wenn eine solche Verhaltensweise bereits unter staatlicher Strafe steht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Disziplinarverfahren die Feststellung der Tatbegehung.

(3) Für die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme gegen eine Person ist deren schuldhaftes Handeln oder Unterlassen (bei Handlungspflicht) erforderlich.

§ 6 Disziplinarmaßnahmen

(1) Das Landesschiedsgericht kann gegen Mitglieder und Funktionsträger des Verbandes nach Abschluss der Ermittlungen folgende Disziplinarmaßnahmen – auch vorläufig – verhängen:

- Verwarnungen.
- Ordnungsgebühren, im Einzelfall bis zu 500 €.
- Ausschluss von der Teilnahme an Wettkämpfen oder sonstigen Veranstaltungen des Verbandes bis zu einer Dauer von 12 Monaten.
- Amtsenthebung.

(2) Begründen Tatsachen den Verdacht, dass eine Straftat begangen wurde, kann das Landesschiedsgericht vorläufige Maßnahmen zum Schutz anderer Personen bis zur Dauer von sechs Monaten treffen.

§ 7 Disziplinarverfahren

(1) Das Landesschiedsgericht prüft die Sachlage, sobald ihm ein Sachverhalt bekannt wird, der zu einer Disziplinarmaßnahme führen kann. Es eröffnet das Verfahren durch Gewährung des rechtlichen Gehörs für den Betroffenen. Es kann das Verfahren auch ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs einstellen, wenn die Schuld des Betroffenen gering und die Folgen der Tat unbedeutend sind.

(2) Eine Disziplinarmaßnahme wird durch einen Bescheid verhängt, in dem der festgestellte Sachverhalt, die verhängte Maßnahme und deren Begründung sowie die Kostenentscheidung mitgeteilt werden.

(3) Der Bescheid ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen.

C. Schiedsgerichtsangelegenheiten

§ 8 Anrufung, Fristen

(1) Die Antragschrift soll den Sachverhalt ausführlich darstellen, einen Antrag enthalten und ist an das Präsidium des MTB zu richten. Das Präsidium leitet nach pflichtgemäßem Ermessen, das Verfahren beim Schiedsgericht ein.

(2) Bei Einsprüchen gegen Beschlüsse von Organen/Gremien muss die Antragschrift innerhalb eines Monats nach der Entscheidung oder dem genehmigten Protokoll der Sitzung, beim Präsidium eingereicht werden.

§ 9 Verfahren

(1) Das Landesschiedsgericht ist gehalten, zunächst auf eine gütliche Beilegung des Streits hinzuwirken.

(2) Eröffnet das Landesschiedsgericht das Verfahren, ist dem Betroffenen die Antragschrift mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt, zum Inhalt zu äußern.

(3) Geht keine Äußerung vom Betroffenen ein, kann das Landesschiedsgericht einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen oder nach Aktenlage entscheiden.

(4) Zur mündlichen Verhandlung sind die betroffenen Parteien sowie notwendige Zeugen und Sachverständige durch das Landesschiedsgericht zu laden. Die Parteien können sich durch einen zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

(5) Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

(6) Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Vorsitzenden und einem Beisitzer zu unterschreiben ist.

(7) Erscheint eine Partei nicht zum Termin und lässt sich auch nicht vertreten, so entscheidet das Landesschiedsgericht nach Anhörung der Erschienenen und nach Aktenlage.

(8) Eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ist möglich, wenn beide Parteien auf eine mündliche Verhandlung verzichten.

§ 10 Entscheidung

(1) Das Landesschiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(2) In der Entscheidung ist über die Kosten gemäß § 15 zu befinden.

(3) Die Entscheidung ist den Parteien schriftlich zuzustellen.

(4) Eine Ausfertigung der Entscheidung erhält das Präsidium des MTB.

(5) Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist nicht anfechtbar.

D. Wettkampfangelenheiten

§ 11 Regelung des Wettkampfbetriebs

(1) Der Wettkampfbetrieb des MTB wird durch die jeweils fachlich zuständigen Gremien in einer Fachgebietsordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung des MTB ist.

(2) Die Fachgebietsordnung der jeweiligen Sportart gilt verbindlich für alle Wettkämpfe auf Turnbezirks- und Landesebene.

§ 12 Disziplinarbefugnis in Wettkampfangelenheiten

Die Disziplinarbefugnis im Wettkampfbetrieb wird auf der Grundlage der sportartspezifischen Regelungen durch die jeweilige Wettkampfleitung wahrgenommen. Diese wird eingesetzt:

- Auf Landesebene durch das jeweils fachlich zuständige Gremium.
- Auf Ebene der Turnbezirke durch den Vorstand des Turnbezirks oder eine durch den Turnbezirksvorstand festgelegte Person.

§ 13 Anfechtung von Disziplinarentscheidungen einer Wettkampfleitung

(1) Betroffene können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Wettkampfe Disziplinarentscheidungen einer Wettkampfleitung satzungsgemäß anfechten.

(2) Für die Anfechtung gelten die Bestimmungen des Schiedsgerichtsverfahrens analog.

§ 14 Verfahrenskosten

Die Anfechtung ist nur statthaft, wenn der zuvor Betroffene persönlich oder durch seinen Mitgliedsverein eine Verfahrensgebühr in Höhe von 100 € an den MTB leistet. Im Falle des Obsiegens des Betroffenen wird diese Gebühr durch den MTB rückerstattet. Im Übrigen gilt § 15 der LSGO entsprechend.

E. Kosten

§ 15 Kosten

(1) Im Falle einer Entscheidung hat die unterlegene Partei sämtliche Kosten und Auslagen zu tragen.

(2) Kosten, die einem Beteiligten durch die Beauftragung eines Rechtsbeistands entstehen, trägt der Beteiligte selbst.

(3) Bei einem Vergleich trägt jede Partei ihre eigenen Auslagen und die Kosten des Landesschiedsgerichts je zur Hälfte.

(4) Wird die Antragschrift zurückgenommen, sind die bisher entstandenen Auslagen dem Antragsteller aufzuerlegen.

(5) Zu erstattende Kosten und Auslagen sind:

- die Kosten des Landesschiedsgerichts,
- die Auslagen für Zeugen, Sachverständige und andere Beweismittel,
- die notwendigen Auslagen der Beteiligten.

(6) Für die Berechnung der Auslagen des Landesschiedsgerichts gilt die Finanz- und Wirtschaftsordnung des MTB.

F. Schlussbestimmungen

§ 16 Anwendung der allgemeinen Gesetze

Soweit die LSGO nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend.